

Satzung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

Präambel

Das Gebiet des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg (BSB) ist in neun Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise

Bruchsal
Buchen
Heidelberg
Karlsruhe
Mannheim
Mosbach
Pforzheim Enzkreis
Sinsheim
Tauberbischofsheim

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Sportkreis Pforzheim Enzkreis e.V. im Badischen Sportbund Nord und hat seinen Sitz in Pforzheim.
Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene
- b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- c) Beratung der Mitgliedsvereine
- d) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
- e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
- f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
- g) Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionalen Untergliederungen erfüllt.

Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Sportkreises sind:

1.
die nach § 8 der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des Badischen Sportbundes, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.

2.
die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachverbänden

Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im Badischen Sportbund Nord ist ausgeschlossen.

Ausgenommen sind die unter Punkt 3 aufgeführten Vereine und Verbände.

3.
Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung verbunden.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1 und 2 endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 3 mit dem Austritt.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gilt § 13 der BSB-Satzung entsprechend.

§ 4 Finanzierung

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3, Ziffern 1. und 2.

Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung

- der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB,
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3, Ziffer 3. entscheidet der Sportkreisvorstand

Die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten.

Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.

Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

Satzung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

§ 5 Sportkreis und BSB

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2, § 27 der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat

- die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen
- den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
- die beauftragten Vertreter/innen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

§ 6 Die Organe des Sportkreises

Die Organe des Sportkreises sind:

- a) der Sportkreistag
- b) der Sportkreisvorstand
- c) der erweiterte Sportkreisvorstand

1.

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz, der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.

2.

Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren.

§ 7 Sportkreistag

Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens 5 Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Die Einberufung durch den Sportkreisvorstand erfolgt vier Wochen zuvor durch Bekanntmachung im „Amtlichen Organ“ des BSB (Sport in BW, Ausgabe BSB Nord) unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

- 1. Erstattung des Geschäftsberichts
- 2. Erstattung des Kassenberichts
- 3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
- 4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
- 5. Wahlen des Sportkreisvorstandes
- 6. Bekanntgabe und Bestätigung
des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend,
der Vertreterin/des Vertreters der Verbände
der Frauenvertreterin/des Frauenvertreters
- 7. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreter/in
- 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9. Erledigung von Anträgen
- 10. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
- 11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei dem/der Sportkreisvorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich vorliegen.

Für das aktive und passive Wahlrecht für Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 und 2 ist § 34 der Satzung des BSB bindend. Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 haben je eine Stimme.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Badischen Sportbund baldmöglichst zuzuleiten.

Satzung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

§ 8 Außerordentlicher Sportkreistag

Ein Außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

1. der Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
2. 1/4 der Mitglieder des Sportkreises schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7

§ 9 Der Sportkreisvorstand

1. Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
- b) bis zu vier stellvertretende Sportkreisvorsitzende, wovon eine/r stellvertretende/r Sportkreisvorsitzende/r Finanzen sein muss
- c) einem/r Schriftführer/in
- e) einem/r Vertreter/in der Verbände
- f) dem/der Vertreter/in der Sportkreisjugend
- g) der/dem Vorsitzenden des Sportkreisausschusses für Frauen und Sport
- h) Pressewart
- i) Der Sportkreistag kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Verbände, dem/r Vorsitzenden der Sportkreisjugend und des Sportkreisausschusses für Frauen und Sport, auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Sportkreisvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend von der Vollversammlung der Sportkreisjugend, die/der Vorsitzende des Sportkreisausschusses für Frauen und Sport von den Verbandsvertreter/innen im Sportkreis gewählt und dem Sportkreistag bekannt gegeben und von diesem bestätigt.

§ 10 Aufgaben des Sportkreisvorstandes

Der Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Dieser kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter mindestens zwei BGB-Vertretungsberechtigte/r, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Der /die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

§ 11 Der erweiterte Sportkreisvorstand

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportkreisvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
- c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
- d) einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) sowie der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Sitzungsleiters/in.

Satzung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

§12 Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes

Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Wahl des Sportkreisvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
- d) Entgegennahme von Berichten des Sportkreisvorstandes, der Sportkreisjugend und des Ausschusses für Frauen und Sport
- e) Übertragung bestimmter Aufgaben auf den Sportkreisvorstand

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterschreiben.

§ 13 Sportkreisjugend

Die Jugendlichen der Mitgliedsvereine bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises.

Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.

Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der Sportkreisjugend beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V. zu je 50 % an die Stadt Pforzheim und den Enzkreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Region Pforzheim und dem Enzkreis zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 21.04.2013 durch Beschluss des Sportkreistages in Kieselbronn in Kraft.